



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2011/022

Fachbereich: Eigenbetrieb Soziale Dienste 68.1
Bearbeiter: Frank Kirsch
Aktenzeichen: 23

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 Eigenbetrieb Soziale Dienste und Gewinnverwendung

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Soziale Dienste	22.06.2011
Magistrat	18.07.2011
Stadtverordnetenversammlung	08.08.2011

Beschlussantrag

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 wird festgestellt.
2. Der Gewinn in Höhe von 77.628,45 € wird den Rücklagen zugeführt.

Begründung

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres

festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen der Betriebsleitung

Der im Jahr 2010 erwirtschaftete Gewinn soll zur weiteren Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Liquidität des Eigenbetriebes verwendet werden.

Darüber hinaus kann diese Rücklage zur Abdeckung evtl. Verluste in Folgejahren herangezogen werden.

Die mittel- bzw. langfristige Zielsetzung des Eigenbetriebes ist, den Betrieb der ambulanten Pflegeeinrichtung dauerhaft durch eigene Mittel zu finanzieren und somit eine Verlustübernahme durch den Träger (Stadt) zu vermeiden.

Der Grundstein für diese Zielsetzung wurde durch die positiven Jahresabschlüsse der Jahre 2007 bis 2010, in welchem ein beachtlicher Gesamtgewinn von rd. 253.000 € erzielt werden konnte, gelegt.

Anlagen

Bilanz 2010

Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.-31.12.2010

Lagebericht

Bestätigungsvermerk

27.09.2011

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter